



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Einwurf-Einschreiben

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Ingve Björn Stjerna  
Berliner Allee 59  
40212 Düsseldorf

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Lehmann

REFERAT Z B 6

TEL (+49 30) 18 580 0

FAX (+49 30) 18 580 9525

E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de

AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 1451/6II-Z3 1139/2019

DATUM Berlin, 20. Januar 2020

**BETREFF:** Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
**HIER:** Gehälter der Richterinnen und Richter am Einheitlichen Patentgericht  
**BEZUG:** 1. Ihr Antrag vom 13. Dezember 2019  
2. Meine E-Mail vom 14. Januar 2020  
**ANLAGEN:** 1 Aktenstück (6 Seiten)  
1 SEPA-Überweisungsformular

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Stjerna,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 13. Dezember 2019 ergeht folgender

**B e s c h e i d :**

1. Ich gebe Ihrem Antrag statt, soweit im BMJV amtliche Informationen vorliegen.
2. Es wird eine Gebühr in Höhe von **20 Euro** erhoben.

**Begründung:**

I.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 beantragen Sie unter Bezugnahme auf eine Mitteilung des Vorbereitenden Ausschusses des Einheitlichen Patentgerichts vom 26. Februar 2016, wonach der Ausschuss in seiner Sitzung am 24. und 25. Februar 2016 u. a. über die

SEITE 2 VON 4 Gehälter der Richterinnen und Richter am Einheitlichen Patentgericht abgestimmt habe, auf Grundlage des IFG

„Zugang zu

1. *der bzw. den diesbezüglichen Abstimmungsvorlage(n) (jeweils inklusive aller Anlagen),*
2. *dem (jeweiligen) Abstimmungsergebnisses, (jeweils) aufgeschlüsselt nach Namen des bzw. der Abstimmenden und dem Inhalt der jeweiligen Stimmabgabe.“*

## II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

In der Anlage erhalten Sie zu Ziffer 1 Ihres Antrags die Kopie eines sechsseitigen Dokuments mit der Überschrift „Judicial Salary“.

Zu Ziffer 2 Ihres Antrags lagen zum Zeitpunkt des Eingangs Ihres Antrags im BMJV keine amtlichen Informationen, insbesondere auch kein Protokoll vor.

Eine Nachfrage bei dem Sekretariat des Vorbereitenden Ausschusses hat zu Ihrer Bitte Folgendes ergeben:

19 Mitgliedstaaten haben für den Vorschlag gestimmt, ein Mitgliedstaat dagegen (Frankreich) und zwei Mitgliedstaaten haben sich enthalten (Italien und Griechenland). Drei Mitgliedstaaten waren bei der Abstimmung nicht zugegen. Eine Teilnehmerliste wurde nicht geführt.

Weitergehende Informationen hinsichtlich des Abstimmungsergebnisses im Vorbereitenden Ausschuss können deshalb nicht erteilt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Vorbereitenden Ausschuss lediglich Vorarbeiten zur Erarbeitung von Entwürfen erfolgen. Die tatsächliche Abstimmung über Beschlussvorlagen wird wie auch im Falle der Höhe der Gehälter der Richterinnen und Richter am Einheitlichen Patentgericht erst nach Inkrafttreten des EPGÜ bzw. dessen Protokolls zu seiner vorläufigen Anwendung in den Gremien des Gerichts erfolgen.

Ich bitte zu beachten, dass die vom Sekretariat des Vorbereitenden Ausschusses eingeholte Auskunft von Ihrem Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG nicht erfasst ist. Das IFG vermittelt keinen Anspruch auf Beschaffung nicht vorhandener Informationen. Betrachten Sie es bitte als überobligatorisches Entgegenkommen des BMJV, Ihnen diese Informationen beschafft zu haben.

## III.

1. Gemäß § 10 Absatz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren erhoben. Diese bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 Absatz 1 der Informationsgebührenverordnung – IFGGebV). Grundsätzlich gebührenfrei ist lediglich die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrags. Für die Herausgabe von Abschriften ist, wenn – wie hier – der entstandene Verwaltungsaufwand eine gebührenfreie Bearbeitung des Informationszugangsersuchens nicht mehr rechtfertigt, je nach Verwaltungsaufwand eine Gebühr zwischen 15,00 Euro und 125,00 Euro zu erheben, Nummer 2.1 des Teils A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV.

2. Die Gewährung des Informationszugangs verursachte folgenden Verwaltungsaufwand:

Für die Identifizierung der maßgeblichen Akte und der übersandten Unterlage zu Ziffer 1 Ihres Antrags wurden 30 Minuten durch Beschäftigte des mittleren Dienstes aufgewendet. Die Durchsicht der Akte, die inhaltliche Prüfung sowie die Erstellung eines für die Bescheidung Ihres Antrags erforderlichen Beitrags erledigten Beschäftigte des höheren Dienstes innerhalb von insgesamt 45 Minuten. Der Aufwand zur Beantwortung von Ziffer 2 Ihres Antrags bleibt unberücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der pauschalen Stundensätze gemäß Begründung zur IFGGebV ergibt sich auf dieser Grundlage rechnerisch folgender Verwaltungsaufwand:

• Mittlerer Dienst:	30 Minuten x	30,00 Euro/h	=	15,00 Euro
• Höherer Dienst:	45 Minuten x	60,00 Euro/h	=	45,00 Euro
• <b>Summe Verwaltungsaufwand</b>			=	<b>60,00 Euro</b>

3. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann, § 10 Absatz 2 IFG. Gebühren werden nach Verwaltungsaufwand, jedoch nicht notwendig kostendeckend erhoben, vgl. BT-Drucks. 15/4493, S. 16.

Der Zeitaufwand für die Gewährung des Informationszugangs lag im Vergleich zu sonstigen vom BMJV zu bewältigenden gebührenpflichtigen IFG-Anträgen im unteren Bereich. Die anzusetzende Gebühr für den Informationszugang ist daher ebenfalls dem unteren Bereich des Gebührenrahmens der Nummer 2.1 des Teils A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV zuzuordnen. Vor diesem Hintergrund wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro als angemessen erachtet. Diese Gebühr entfaltet angesichts des Gebührenrahmens von bis zu 125,00 Euro und des festgestellten tatsächlichen Verwaltungsaufwands auch keine abschreckende Wirkung. Der Informationszugang nach § 1 IFG kann wirksam in Anspruch genommen werden.

SEITE 4 VON 4

4. Nach § 2 IFGGebV kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses die Gebühr um bis zu 50 Prozent ermäßigt oder in besonderen Fällen von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden. Das übermittelte Dokument umfasst lediglich sechs Seiten. Aus Billigkeitsgründen wird die an sich anzusetzende Gebühr von 30,00 Euro daher um ein Drittel auf 20,00 Euro ermäßigt.

5. Ich bitte Sie daher, den Betrag in Höhe von **20,00 Euro** innerhalb eines Monats der Bundeskasse Trier,

IBAN:	[REDACTED]
BIC:	[REDACTED]
Verwendungszweck:	[REDACTED]

zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]  
(Lehmann)

Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter [www.bmju.de](http://www.bmju.de). Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.